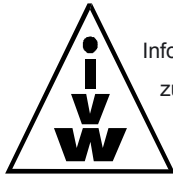


# RICHTLINIEN

## für die IVW-Auflagenkontrolle von Wirtschaftsnachschlagewerken

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14. Mai 1996)



Informationsgemeinschaft  
zur Feststellung der  
Verbreitung von  
Werbeträgern e.V. (IVW)

### ERSTATTUNG DER AUFLAGENMELDUNGEN

1. Die Auflagenmeldung erstreckt sich auf die in den Meldevordrucken enthaltenen Angaben.
2. Die Auflagenmeldungen sind, soweit nicht in Nr. 5 und Nr. 19 etwas anderes zugelassen ist, vollständig zu erstatten. Abweichungen von dem vorgesehenen Schema sind unzulässig.
3. Alle Veränderungen der Firma und der Anschrift des Verlages, des Titels des Nachschlagewerkes usw. sind der IVW unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Auflagenmeldungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
5. Der Verlag ist berechtigt, beim Erscheinen jeder neuen Ausgabe nur die Meldung der Druckauflage vorzunehmen. In diesem Fall hat der Verlag im Meldevordruck nur die Rubrik "Druckauflage" auszufüllen und im Abschnitt "Bemerkungen des Verlages" den Hinweis "Vertrieb noch nicht abgeschlossen" einzusetzen.

Der Verlag ist verpflichtet, für jede Ausgabe unverzüglich nach Abschluss des Vertriebs, spätestens zum Zeitpunkt des Erscheinens einer neuen Ausgabe, eine vollständige Auflagenmeldung zu erstatten.

6. Der Verlag ist berechtigt, den Auflagen des gedruckten Werkes CD-ROM-Exemplare hinzuzurechnen, sofern diese mit der Druckversion weitestgehend inhaltlich identisch sind. Die inhaltliche Identität erstreckt sich sowohl auf die Daten als auch auf die werblichen Nutzungsmöglichkeiten. Die CD-ROM-Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und werden entsprechend in der IVW-Auflagenliste als "davon CD-ROM" ausgewiesen.
7. In der Rubrik "Bindeauflage" sind nur diejenigen Exemplare aufzunehmen, die abgabefertig gebunden sind; ungebundene Druckstücke sind nicht mitzuzählen. Bei CD-ROM sind hier vertriebsfertig konfektionierte Exemplare anzugeben.
8. In der Rubrik "tatsächlich verbreitete Auflage" sind alle an Dritte abgegebenen Exemplare einzusetzen. Hierzu gehören alle Exemplare,
  - a) die durch Vertreter, durch Direktwerbung oder über den Buchhandel zum vollen oder ermäßigten Preis an Einzelbezieher verkauft wurden,
  - b) die durch Vertreter, durch Direktwerbung oder über den Buchhandel an Einzelbezieher vermietet sind,
  - c) die gegen Pauschalentgelt verkauft oder vermietet sind,
  - d) die durch "Grundbeitrag für Inserenten" bezahlt worden sind,
  - e) die als Belegexemplare abgegeben wurden,
  - f) die als Freistücke, Werbeexemplare oder öffentliche Auslagestücke abgegeben worden sind,
  - g) die als Vertragsleistung kostenlos an Behörden und Verbände in Form von Dienststücken oder Vertragsexemplaren abgegeben worden sind.



Sofern mehr als 50 Nachschlagewerke entgeltlich oder unentgeltlich an einen Abnehmer geliefert und von diesem an Dritte weitergegeben werden, so sind diese Exemplare gesondert in dem Abschnitt "Bemerkung" durch den Zusatz "hiervon ... Exemplare als Sammelbezug" auszuweisen.

9. Die tatsächlich verbreitete Auflage soll nach der Zuordnung der Empfänger zu Wirtschaftszweigen aufgegliedert werden (Empfängeranalyse durch Dateiauswertung).
10. Die Aufgliederung hat im Anschluss an die jeweils gültige Systematik der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen.  
Für feinere Aufgliederungen sind die in speziellen Wirtschaftsbereichen, Branchen, Verbänden und Adressbuchverlagen verfügbaren weiteren Untergliederungen zu verwenden.
11. Der Verlag ist berechtigt, die Aufgliederung der Empfänger nach Wirtschaftszweigen mit Hilfe einer verlagsseitig erstellten, von der Systematik der amtlichen Statistik abweichenden Systematik vorzunehmen. Die hierbei verwendeten Kategorien sind vom Verlag so zu definieren, dass sie die zweifelsfreie Zuordnung der Exemplare zu den einzelnen Kategorien ermöglichen. Der ersten Auflagenmeldung ist eine Liste der verwendeten Definitionen beizufügen; werden in der Folgezeit die Kategorien und/oder Definitionen abgeändert, ist jeweils zusammen mit der Auflagenmeldung, bei der eine Änderung eintritt, erneut eine Definitionsliste zu übersenden.
12. Werden Empfängergruppen in sich untergliedert, so sind die Untergliederungsrubriken als solche zu kennzeichnen, z. B. durch Magerdruck oder Herausrücken nach links oder rechts. Die Werte der Untergliederungsrubriken müssen in der Addition den Wert der jeweiligen Obergruppe ergeben.
13. Stücke, die nicht an Institutionen (Unternehmen, Körperschaften usw.), sondern an Personen geliefert werden, die in den Institutionen als Mitarbeiter tätig sind, werden für die Gruppenbildung entsprechend den Merkmalen der Institutionen eingeordnet.
14. Sofern Empfänger des Nachschlagewerkes nicht eine Institution als Ganzes sind, sondern bestimmte Abteilungen innerhalb dieser Institutionen bzw. bestimmte Funktionsbereiche, sind deren Strukturmerkmale bei der Feinaufgliederung zusätzlich zu erfassen, sofern dies für die IVW überprüfbar ist.
15. Können Empfänger (Institutionen oder Personen) in mehrere Kennziffergruppen eingeordnet werden, so sind sie in die dominierendere Stellung einzustufen; denn die Addition der gesamten aufgeschlüsselten Zahlen muss die tatsächlich verbreitete Auflage (= 100 %) ergeben. Sind mehrfach einstuftbare Empfänger vorhanden, kann in der Bemerkungsspalte die Mehrfachnennung aufgegliedert werden.
16. Weniger wichtige Empfängerkreise (Splittergruppen) können unter der Rubrik "Sonstige" zusammengefasst ausgewiesen werden, sofern sie 10 % der tatsächlich verbreiteten Auflage nicht überschreiten.
17. Am Ende der Aufgliederung ist die unnummerierte Position "keine Angaben" vorzusehen und - soweit vorhanden - die auf diese Position entfallenden Zahlen einzusetzen.
18. Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfängeranalyse nach Wirtschaftszweigen zusätzlich so aufzugliedern, dass die Empfänger nach Berufen und/oder Funktionen aufgeschlüsselt werden. Der Verlag ist berechtigt, die Berufs-/Funktionsanalyse mit der Analyse nach Wirtschaftszweigen horizontal oder vertikal zu koppeln oder beide Analysen in getrennten Statistiken zu melden.



Die vom Verlag verwendeten Klassifizierungsmerkmale sind so zu definieren, dass sie eine Zuordnung der Exemplare zweifelsfrei ermöglichen. Die Vorschriften der Nr. 11, 15, 16 und 17 sind entsprechend anzuwenden.

19. Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die tatsächlich verbreitete Auflage nach dem Sitz der Empfänger, der sich aus der Postversandanschrift ergibt, regional aufzugliedern (Verbreitungsanalyse durch Dateiauswertung). Ausländische Stellen in der Bundesrepublik Deutschland werden ihren Heimatländern zugerechnet. Die regionale Zuordnung soll nach folgenden Aufgliederungskriterien vorgenommen werden:

Bundesrepublik Deutschland (regionale Gliederung möglichst nach Postleitzonen)  
EU-Raum (ohne Bundesrepublik Deutschland)  
COMECON-Raum  
übriges Europa  
Nordamerika  
Mittel- und Südamerika  
Afrika  
Asien  
Australien und Ozeanien

Bei Zuordnungsproblemen soll die Systematik nach dem "Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" des Statistischen Bundesamtes Anwendung finden.

Wird eine Aufgliederung der Empfänger nach Wirtschaftskreisen (vgl. Nr. 9) nicht vorgenommen, ist der Verlag zur Aufgliederung gemäß Abs. 1 verpflichtet.

## **VERÖFFENTLICHUNG DER AUFLAGENMELDUNGEN**

20. Die Auflagenmeldungen der Wirtschaftsnachschlagewerke (vorläufige Meldung gem. Nr. 5 Abs. 1, endgültige Meldung gem. Nr. 5 Abs. 2) werden nach Prüfung durch die IVW beglaubigt und dem Verlag mit einem entsprechenden Beglaubungsvermerk zur Verfügung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, die Auflagenmeldung zusammen mit dem Beglaubungsvermerk der IVW zu vervielfältigen und zu verbreiten.
21. Der Verlag ist berechtigt, bis zum Eingang einer Auflagenbeglaubigung die der IVW erstattete (vorläufige oder endgültige) Meldung zu vervielfältigen und zu verbreiten, sofern auf jeder Seite des Nachdrucks der Meldung deutlich sichtbar der mit dem Datum der IVW-Eingangsbestätigung versehene Vermerk angebracht wird: "Der Eingang der Meldung wird bestätigt. Die Prüfung der angemeldeten Zahlen erfolgt in Kürze. Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW)". Die IVW übersendet die Eingangsbestätigung dem Verlag unverzüglich nach Eingang seiner Meldung, spätestens binnen vier Wochen.
22. Die der IVW angeschlossenen Wirtschaftsnachschlagewerke werden in einer separaten Rubrik der quartalsweise erscheinenden IVW-Auflagenliste veröffentlicht.
23. Die Nichterstattung der Auflagenmeldung kann Ordnungsmaßnahmen nach § 23 der IVW-Satzung nach sich ziehen, insbesondere wenn der Verlag die Meldefrist (Nr. 5) wesentlich überschreitet oder die Auflagenmeldung nicht erstattet.



## PRÜFUNG DER AUFLAGENMELDUNGEN

24. Es ist das Ziel der durch die IVW bei den Verlagen durchgeführten Auflagenprüfungen festzustellen, ob die der IVW erstatteten Auflagenmeldungen vollständig und richtig sind.

Die Prüfung erfordert ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Verlag und Prüfer. Damit der Prüfer seine Aufgabe erfüllen kann, müssen alle für die Erstattung der Auflagenmeldung verwendeten und zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen am Ort der Prüfung und zu dem angesetzten Prüfungstermin vollständig vorliegen und jederzeit greifbar sein. Sie müssen so geführt sein, dass der Prüfer seine Feststellungen ohne zeitraubende Sucharbeit treffen kann.

25. Die IVW bedient sich zur Durchführung der Prüfungen von ihr bestellter Prüfer, die die Prüfung nach allgemeinen Prüfungsgrundsätzen unter Beachtung der in diesen Richtlinien enthaltenen Besonderheiten des Adressbuchwesens durchführen. Bei der Prüfung ist auf Wunsch des Verlages ein zugelassener, vom Verlag beauftragter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuzuziehen.
26. Alle den Prüfern zur Kenntnis kommenden Geschäftsvorgänge des Verlages sind streng vertraulich zu behandeln und unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

Die Prüfer dürfen für die Dauer ihrer Bestellung durch die IVW nicht für andere Verlage als Betriebs- und Wirtschaftsberater tätig sein.

27. Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten, zur Ermittlung und Beglaubigung erforderlichen Unterlagen in den Geschäftsräumen des Verlages einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Anfertigung des Prüfungsberichtes notwendig erscheint (§ 15 Abs. 2 der IVW-Satzung). Zu den Geschäftsräumen des Verlages zählen auch Zweigstellen, Niederlassungen und dergleichen.
28. Alle innerbetrieblichen Anweisungen über die Herstellung und den Vertrieb eines Verlagsobjektes sind schriftlich zu erteilen und sollen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Prüfung gelten für die Führung der Vertriebsunterlagen folgende Grundsätze:

- a) Bei Lohndruck dienen als Unterlagen für die Angaben über die Höhe der Druckauflage der Druckauftrag und die Druckrechnung mit Angabe der Höhe der Druckauflage und der Menge des Papierverbrauchs, ferner Zahlungsbelege. Lieferscheine genügen nicht.
- b) Bei Herstellung in der eigenen Druckerei dienen als Unterlagen schriftliche Druckanweisungen, Druckberichte, ferner Auftragstaschen, Papierverbrauchsnachweise, Papierbestandsbücher und Ähnliches. Die Druckanweisungen sind von der für den Vertrieb verantwortlichen Person, die Druckberichte von dem verantwortlichen Drucker zu unterzeichnen und jeweils gegenzuzeichnen.
- c) Für die Herstellung von CD-ROM-Exemplaren gelten die Buchstaben a) und b) sinngemäß.
- d) Für den Nachweis der Bindeauflage sind die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für vertriebsfertig konfektionierte CD-ROM-Exemplare.
- e) Die tatsächlich verbreitete Auflage wird am besten durch Dateien, Listen, Bücher und schriftliche Anweisungen erfasst und nachgewiesen. Neben diesen Unterlagen sind für den Nachweis außerdem geeignet: Schriftwechsel über die Anforderung oder Gewährung entgeltlich oder unentgeltlich abgegebener



Exemplare, die Versandquittungen sowie die innerbetrieblichen Anweisungen über die Verteilung von unentgeltlichen Exemplaren, sofern sie schriftlich festgehalten und verantwortlich abgezeichnet sind.

29. Die Prüfung erstreckt sich nach Entscheidung des Prüfers oder gemäß Weisungen der IVW auf die Gesamtheit aller in der Auflagenmeldung enthaltenen Angaben oder auf eine Stichprobe. Wird eine Stichprobe zugrunde gelegt, ist im Prüferbericht die Größenordnung anzugeben und das Verfahren zu kennzeichnen (jede n-te Karte, Schichtung/Klumpung/Nachweis der empfängerbezogenen Auswahl).
30. Nach den von den Verlagen erstatteten Auflagenmeldungen sind zu prüfen:
  - a) die Druck- und Bindeauflage; die Anzahl der hergestellten CD-ROM-Exemplare,
  - b) die tatsächlich verbreitete Auflage einschließlich CD-ROM,
  - c) die Angaben über die Zusammensetzung der Empfänger nach Wirtschaftszweigen und/oder Berufen/Funktionen sowie über die regionale Verbreitung.
31. Als Unterlagen für die Prüfung stehen dem Prüfer zur Verfügung:
  - a) die Meldungen der Verlage über die Verbreitung ihrer Auflagen,
  - b) die von den Verlagen geführten Nachweise über die Verbreitung (Auflagenbuch bzw. Auflagenstatistik),
  - c) alle sonstigen Unterlagen des Verlages, die eine Nachprüfung der Auflagenmeldungen ermöglichen, insbesondere also (vgl. Nr. 28) Rechnungen, Nachweise über Versandkosten, Zahlungsbelege und sonstige Unterlagen für Buchungsvorgänge, Dateien, Statistiken, Druck- und Bindeaufträge, Papierverbrauchsnachweise, Papierbestandsbücher sowie die nachfolgend in den Nummern 32 bis 34 genannten Unterlagen.
32. Der Verlag ist gehalten, für jedes der IVW-Prüfung unterstellte Objekt ein Auflagenbuch oder eine gleichwertige Statistik zu führen. In das Auflagenbuch oder die Auflagenstatistik sind die Einzelpositionen aufgrund der Vertriebsunterlagen pro Ausgabe zu übernehmen.
33. Die Verlage sind verpflichtet, eine geordnete Zusammenstellung aller Versandadressen zu führen. Diese Zusammenstellung kann aus Anschriftenlisten oder aus sonstigen reproduktionsfähigen Adressträgern (Metall-, Holz-, Kunststoff- usw. -Platten oder -Karten, EDV-Informationsträgern) bestehen. Sie müssen mindestens den Namen bzw. die Firma des Empfängers und seine Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer oder Postfach) aufweisen.
34. Für die Prüfung der Verbreitungsanalyse ist der Verlag zur Vorlage der Versandadressen (in Listenform oder durch Abdrucke der Adressenträger), geordnet nach den vom Verlag in der Auflagenmeldung gewählten regionalen Untergliederungen, verpflichtet.
35. Zum Nachweis für die Richtigkeit der Empfänger- und Verbreitungsanalysen sind folgende Unterlagen geeignet: schriftliche Vertragsunterlagen, schriftliche Bestellungen, Quittungen, Bescheinigungen, ausgefüllte Fragebogen (soweit diese mit Datum und Unterschrift einschließlich ggf. Firmenbezeichnung versehen sind).
36. Zum Nachweis für die Richtigkeit der Empfängeranalyse sind die in Nr. 35 genannten Unterlagen nur geeignet, wenn sie die Zugehörigkeit des Empfängers zu einem bestimmten Wirtschaftszweig erkennen lassen.
37. Die Prüfung ist in einer Form durchzuführen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass sich der Verlag aus freien Stücken bereit erklärt hat, sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll gewissenhaft, aber nicht kleinlich erfolgen.



38. Soweit über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit Zweifel auftauchen, die durch Aussprache mit dem Verleger nicht beseitigt werden können, ist die Prüfung zunächst zu unterbrechen und die IVW um weitere Weisung zu ersuchen.

Ist wegen mangelhafter Führung der Prüfungsunterlagen eine Prüfung nicht möglich, so ist die Prüfung abzubrechen und der IVW unverzüglich Bericht zu erstatten.

39. Die als Ergebnis der Prüfung festgestellten Zahlen sind unter "Bericht des Prüfers" in die geprüfte Auflagenmeldung einzutragen. Dabei sind die benutzten Prüfungsunterlagen im Einzelnen zu bezeichnen und Abweichungen, die sich gegenüber der Auflagenmeldung ergeben, im Prüfungsbericht zu erläutern.

Alle sonst für die Beurteilung der Angaben wesentlichen Feststellungen sind in einem zusätzlichen Bericht niederzulegen.

Dem Verlag ist eine Abschrift des Prüfungsberichts auszuhändigen.

Der Prüfungsbericht ist nach Abschluss der Prüfung unter Mitteilung ihrer Zeitdauer unverzüglich der IVW einzusenden.